durch das auszufällende richterliche Urtheil in Gemäßheit des Art. 93 des freiburgischen Jagdgesetzes die Konftskation dieser Objekte verfügt werden könne.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. - For du domicile.

60. Urtheil vom 29. September 1882 in Sachen Altwegg.

A. Der Refurrent Joachim Altwegg, welcher von Berg, Kantons Thurgau, gebürtig ift und bort ein landwirthschaftliches Gut und ein Stidereigeschäft besitht, besaß auch in Allenschwanden bei Lütisburg, Kantons St. Gallen, ein Bauerngut, welches er selbst bewirthschaftete und auf welchem er während mehreren Sahren seinen regelmäßigen fattischen Aufenthalt hatte; er hatte am 4. Oktober 1879 die gesetliche Riederlaffung in der Bemeinde Lütisburg erworben. Nachdem er indeß am 5. Dezember 1881 sein Gut in Allenschwanden gegen ein anderes vertauscht hatte, wobei ber Antritt der Tauschobjekte auf Ende März 1882 festgesetzt worden war, jog er am 25. Marg 1882 seine Ausweisschriften in Lutisburg gurud und siedelte in ber Folge auch thatfächlich in seine Beimatgemeinde Berg über. Nach mehreren vom Refurrenten felbst eingelegten Bescheinigungen war mit bem Umzuge seiner Fahrhabe von Allenschwanden nach Berg bereits im Winter (Dezember 1881 ober Januar 1882) begonnen worden, und war derselbe erst am 12. April 1882 beendigt, so daß Re= furrent erst an diesem ober am darauffolgenden Tage seine Wohnung in Allenschwanden befinitiv verließ; mahrend ber Zeit bes Umzuges (also bis zum 12. April 1882) habe sich Rekurrent nach einer von ihm vorgelegten schriftlichen Bescheinigung eines 3. Schneiber und L. Altwegg batirt ben 10. September 1882

"fast regelmäßig allwöchentlich in Berg aufgehalten resp. sei er borthin gekommen."

B. Am 20. März 1882 hatte Johann Scherer, Monteur in Flawyl, bem Refurrenten in Allenschwanden, Gemeinde Lutisburg, ein Pfandbot für eine Forderung von 175 Fr. aus einem Tauschvertrage anlegen laffen. Gegen biefes Pfandbot machte Joachim Altwegg am 27. Mars 1882 beim Gemeindegmmann von Lütisburg Rechtsvorschlag, weil er zur Zeit nichts ichuldig fei und eine Gegenforderung zu stellen habe. Johann Scherer verlangte bierauf am 31. Marz 1882 beim Bermittleramte Lütisburg ben Bermittlungsvorstand. Nach Empfang einer erften. bem Rekurrenten am 1. April 1882 in Allenschwanden angelegten biesbezüglichen Ladung auf den 4. April 1882 verlangte Refurreut beim Bermittleramte Lutisburg Bertagung bes Borftandes auf 11. gleichen Monats, ba er am 4. nicht von Saus weg konne; es wurde ihm in Folge bessen am 4. April eine neue Ladung auf ben 11. gleichen Monats zugestellt. Refurrent aab indesfen dieser Ladung und auch einer in Folge seines Aus= bleibens am Termin vom 11. April erlassenen peremtorischen Ladung auf den 14. April 1882 keine Folge; darauf hin wurde am 15. April 1882 vom Bermittleramte Lütisburg, ber Leit= schein an das Bezirkgericht Alttoggenburg ausgestellt und Rekurrent durch gerichtliche Citation vom 5. Juli 1882 auf 21. gleichen Mongts zur Berhandlung über ben Anspruch bes I. Scherer vor bas Bezirksgericht Alttoggenburg gelaben.

C. Gegen diese Ladung ergriff J. Altwegg den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. In seiner Refurssschrift führt er der Hauptsache nach aus: Refurrent habe stets sein Hauptdomizil in Berg gehabt, daneben aber allerdings vorübergehend — während der Zeit vom 4. Oktober 1879 bis 24. März 1882 — noch ein Zweigdomizil in Allenschwanden. Die Ansprache des J. Scherer nun, welche sich zweisellos als eine persönliche Ansprache qualisizire, müsse schon deshald, weil sie sich aus Lieserung einer Maschine für das Stickereigeschäft des Rekurrenten in Berg beziehe, am Geschäftsdomizil des Rekurrenten in Berg geltend gemacht werden. Allein auch abgesehen hievon habe Rekurrent, nachdem er am 25. März 1882

seine Ausweispapiere in Lutisburg gurudgezogen, sofort und ohne weiteres einen festen Wohnsitz nur noch an feinem Beimat= orte Berg gehabt; er habe also nach diesem Zeitpunkte gemäß Art. 59 Absat 1 ber Bundesverfassung nur noch in Berg für eine perfonliche Forderung belangt werden fonnen. Die Frage. wann ber Berichtsstand gegenüber einem Belangten in ber Beise begründet werde, daß eine sväter vollzogene Domizilanderung obne Ginfluß auf benfelben bleibe, fei nicht nach ben Bestimmungen ber kantonalen Prozefordnungen, die darüber sehr auseinander= gebende Borschriften enthalten, ju beurtheilen, sondern fei vom Bundesgerichte nach allgemeinen Grundfagen zu entscheiben. Demnach aber scheine fich die Annahme berjenigen Regel, welche unter anderem die thurgauische Civilprozegordnung aufstelle, (§§ 8 und 80 berfelben), daß nämlich ber Gerichtsftand erst mit bem Abschluß der Bermittlungsverhandlung begründet fei, ju empfehlen. Daß nun aber Refurrent jur Beit bes Abschluffes ber Bermittlungsverhandlung tein Domizil in Lütisburg mehr gehabt habe, sei vollständig flar. Demnach werde auf Aufhebung ber Citationsverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Alt= toggenburg vom 5. Juli 1882 wegen Berlehung bes Art. 59 ber Bundesverfassung, resp. auf eine Entscheidung des Inhaltes, bağ bas Bezirksgericht Alttoggenburg jur Beurtheilung bes vorliegenden Forderungsftreites nicht fompetent fei, angetragen.

D. In seiner Vernehmlassung auf biese Beschwerbe trägt ber Refursbeflagte 3. Scherer auf beren Abweisung an, indem er insbesondere bemerkt: Rach Art. 12 ber ft. gallischen Civilprozesordnung werde ber Gerichtsstand burch die Bestellung ber Vorladung vor Vermittleramt begründet und fonne berfelbe durch eine nachherige Wohnsiganderung der beklagten Partei nicht mehr aufgehoben werden. Die erste Ladung vor Bermitt-Teramt nun fei bem Refurrenten am 1. April 1882 jugestellt worden; in diesem Beitpunkte aber, welcher für die Beurtheilung bes Refurfes entscheidend sein muffe, fet Refurrent noch in Allenschwanden, Gemeinde Lutisburg bomigilirt gewesen, wo er bis jum 12./13. April faktisch gewohnt und ben Mittelpunkt seiner Geschäfte gehabt habe. Der Rudjug ber Ausweispapiere in Lutisburg involvire, nach konstanter bundesrechtlicher Brazis, noch nicht bie Aufgabe seines bisberigen Domizils in dieser Gemeinde: auch sei in keiner Weise dokumentirt, daß Refurrent vor bem 1./4. April seine Ausweisschriften in Berg bevonirt und bort die Niederlassung erworben habe. Bis jum Erwerbe eines neuen Domizils aber dauere das alte Domizil jedenfalls fort. Daß Refurrent von Anfang an ein Doppeldomizil in Berg und in Lutisburg gehabt habe, sei vollständig unrichtig; in ersterer Ortschaft habe er zwar wohl Grundeigenthum und ein Stickereigeschäft beseffen, aber er habe bort feineswegs gewohnt. Uebrigens babe Refurrent ben ft. gallischen Gerichtsstand badurch, bag er bei dem ft. gallischen Schuldentriebsbeamten wegen Nichtschuld und Gegenrechnung Rechtsvorschlag erhoben und die friedensrichterliche Ladung ohne Einspruch angenommen, ja sogar Bertagung der vermittleramtlichen Verhandlung verlangt habe, anerkannt und könne fich baber auf Art. 59. Absat 1 der Bundesverfassung nicht mehr berufen. Wenn Refurrent behaupte, daß bie Frage, mann ein Rechtsstreit rechtshängig geworden sei, und von wann an baher ein Wohnstywechsel bes Schuldners ben Gerichtsstand nicht mehr zu andern vermöge, vom Bundes. gerichte nicht nach ben Bestimmungen ber fantonalen Brozeß= ordnung, fondern nach fogenannten allgemeinen Grundfagen gu beurtheilen fei, fo fei dies gewiß völlig unhaltbar; bas Bundesgericht könne vielmehr diese Frage nach gar feiner andern Rechts. norm, als eben nach der Gesetgebung besjenigen Rantons, in welchem der Prozest eingeleitet worden sei, in casu also nach st. gallischem Rechte, entscheiden und sei nicht befugt, die bestehenden Kantonalgesetze bei Seite zu setzen.

E. Replitando halt ber Refurrent, unter ausführlicher Befämpfung ber gegnerischen Anbringen, an ben Anträgen ber Refursichrift feft.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

1. Wenn Refurrent ju Begründung seiner Beschwerbe fich junachst darauf beruft, daß die vom Refursbeklagten gegen ihn geltend gemachte Unsprache sich auf eine Lieferung für bas von ihm in Berg betriebene Stickereigeschäft beziehe, so ift nicht einausehen, inwiefern bieraus irgend etwas für die Gutheißung

bes Refurfes gefolgert werden konnte; felbst wenn angenommen wird nämlich, die Behauptung des Refurrenten, bag für ibn in Berg, auch mabrend seines Aufenthaltes in Lutisburg, ein Beschäftsbomizil begründet gewesen sei, sei richtig, so würde doch baraus bochftens folgen, bag Forderungen aus bem biesbezuglichen Geschäftsverkehr auch im bortigen Gerichtsftand gegen ihn geltend gemacht werben fonnten. feineswegs bagegen, daß fie dort geltend gemacht werden mußten, und nicht auch im allgemeinen Gerichtsstande bes Refurrenten an seinem orbentlichen Wohnsitze verfolgt werden durften; jedenfalls ist voll= ftandig flar, daß Refurrent gegenüber einer an seinem wirtlichen Wohnorte gegen ihn angestrengten Rlage fich keinen= falls auf Art. 59 Absak 1 der Bundesverfassung, welcher ja gerade den Gerichtsftand bes Wohnortes gemährleistet, berufen fann.

- 2. Die Entscheidung über die Beschwerbe hangt demnach, gemäß Art. 59 Abfat 1 ber Bundesverfassung, einzig bavon ab, ob Refurrent zur Zeit ber rechtlichen Anbangiamachung bes Anspruches bes Refursbeflagten noch in Lutisburg beziehungsweise im Ranton St. Gallen bomigilirt war ober ob er seinen bortigen Wohnsit damals bereits aufgegeben batte. Wenn namlich Refursbeklagter behauptet, daß jedenfalls Rekurrent ben ft. gallischen Gerichtsstand freiwillig anerkannt habe, so erscheint dies als unbegründet, da offenbar weder baraus, daß Refurrent beim ft. gallischen Betreibungsbeamten Rechtsvorschlag ausgewirft, noch baraus, daß er die vermittleramtliche Ladung ohne Einspruch angenommen hat, ber Wille, sich bem ft. gallischen Berichtsstande zu unterwerfen, gefolgert werden barf.
- 3. Nun wurde aber ber Anspruch bes Refursbeklagten jeden. falls spätestens mit der zweiten, nicht wieder zurückgenommenen, vermittleramtlichen Ladung, welche bem Rekurrenten unbestrittenermaßen am 4. April 1882 zugestellt wurde, bei dem ft. gallischen Richter rechtlich anhängig gemacht. Denn mit ber Zustellung der vermittleramtlichen Ladung wird, wie nicht bestritten ist, nach ft. gallischem Prozehrechte die Litispendenz begründet und nun ist vollständig klar, daß die Frage, mit welchem Momente beziehungsweise mit welcher handlung ber Partet oder bes

Gerichtes die Rechtshängigkeit einer Sache begründet werbe und der Prozeß als angehoben gelte, nur nach dem Prozeß. rechte bes Rantons, in welchem ber betreffende Brozef eingeleitet wird, beurtheilt werden fann. Denn die Prozefigesegebung fieht ja zweifellos ben Rantonen zu und es liegt baher auf ber Sand, bag nur auf Grund des fantonalen Prozegrechtes entschieden werden fann, in welcher Weise, beziehungsweise burch welche Handlungen ein Prozeg einzuleiten sei und mit welchem Afte bie Rechtshängigfeit begründet werde.

4. Bur Beit ber Buftellung ber fraglichen vermittleramtlichen Ladung aber, am 4. April 1882, hatte Refurrent sein Domigil in ber Gemeinde Lutisburg noch nicht aufgegeben. Denn: Bur Aufgabe bes Domigils an einem bestimmten Orte gehört, wie bas Bundesgericht stets festgehalten hat (vergleiche unter anderem, Entscheidungen, Amtliche Sammlung VI, S. 184 Erwägung 2 und die dortigen Allegate), nicht nur ber Wille ber Wohnfiganderung, sondern auch die entsprechende That, b. h. es muß auch fattisch ber Mittelpunkt ber Rechtsverhältnisse von bem frühern Wohnorte wegverlegt worden fein. Der Rudzug ber Ausweisschriften an einem Orte genügt baher gur Aufhebung des bisher bort begründeten Domizils für fich allein nicht, sondern es ift hiezu erforderlich, daß auch thatsächlich ber Wegzug vom bisherigen Wohnorte ftattgefunden habe. Nun hatte aber Refurrent, wenn er auch zweifellos ichon gur Beit bes Rudzuges seiner Papiere in Lutisburg ben Willen hatte, seinen bortigen Wohnsit aufzugeben, und nach seiner Beimatgemeinbe Berg überzusiedeln, diesen Willen am 4. April 1882 noch nicht realisitt und die Uebersiedelung thatsächlich noch nicht bewertstelligt; benn nicht nur war, was allerdings für sich allein nicht entscheidend in Betracht fallen konnte, ber Umzug seiner Fahrhabe damals noch nicht vollendet, sondern er wohnte auch persönlich, wie sich aus den von ihm selbst vorgelegten Zeugnissen ergiebt (fiehe Faft. A), noch bis jum 12. April in ber Gemeinbe Lütisburg und begab fich nur zuweilen vorübergehend zur Borbereitung seiner endlichen Ueberfiedelung nach Berg. Refurrent hatte also am 4. April 1882 sein bisheriges Domizil in Lütisburg noch nicht thatsächlich aufgegeben und es muß daher basfelbe als damals noch fortdauernd betrachtet werden, so daß der Refurs als unbegründet erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

- 3. Gerichtsstand der Widerklage. For de l'action reconventionnelle.
- 61. Arrêt du 22 Septembre 1882 dans la cause Hurni.

Par contrat du 30 Octobre 1878, Jacques Hurni, négociant à Kallnach (Berne) a affermé à Frédéric-Daniel Johner, à Ormey (Fribourg) des terres situées dans le district du Lac; le bail devait expirer le 1er Avril 1884.

Le fermier ne payant pas ses arrérages, Hurni, par exploit du 7 Octobre 1881, le constitua en demeure d'acquitter les termes échus, à défaut de quoi le bail serait résilié.

Johner n'ayant pas tenu compte de cette mise en demeure, Hurni l'assigna devant le Tribunal civil de l'arrondissement du Lac, aux fins de faire prononcer la dite résiliation.

Appelé à s'expliquer sur les conclusions de la partie demanderesse devant le tribunal susmentionné, Johner a déclaré qu'eu égard aux procédés du propriétaire vis-à-vis de lui, lui seul était en droit de réclamer la résiliation du contrat; tout en admettant la nécessité de cette résiliation, il conclut par voie reconventionnelle, dans le sens de l'art. 248 du code de procédure civile fribourgeois, à ce que le demandeur soit condamné à lui payer 4000 fr. à titre de dommagesintérêts.

A l'audience du 10 Février 1882, Johner a conclu à libération quant au fond et formulé une nouvelle conclusion reconventionnelle, tendant à une réduction de 1000 fr. sur le prix du loyer de l'année courante.

Comparaissant à nouveau le 10 Mars suivant devant le tri-

bunal du Lac, Johner a consenti à la demande de résiliation du bail, tout en réservant expressément sa conclusion en dommages-intérêts.

Hurni prétendit alors que le consentement de Johner à la résiliation équivalait à un passé-expédient, et que par conséquent Johner ne pouvait opposer une conclusion reconventionnelle.

Johner, contestant qu'il y ait eu de sa part passé-expédient, a conclu à libération.

Statuant, le tribunal a écarté la conclusion de Hurni, et admis la recevabilité de la conclusion reconventionnelle de Johner.

Par arrêt du 15 Mai 1882, la Cour d'appel du canton de Fribourg a, ensuite de recours de Hurni, confirmé la sentence des premiers juges.

C'est contre cet arrêt que Hurni recourt au Tribunal fédéral. Il conclut à ce qu'il lui plaise, 4° déclarer incompatible avec l'art. 59 de la constitution fédérale la prétendue conclusion reconventionnelle prise par le sieur Johner, et que cette conclusion revêtant tous les caractères d'une action ordinaire, devait être portée au for du dit article 59. 2° Annuler en conséquence le jugement dont est recours.

A l'appui de ces conclusions, le recourant fait valoir ce qui suit :

D'après les principes généraux de la procédure aussi bien qu'aux termes de l'art. 26 du code de procédure civil fribourgeois, il est de règle qu'une demande reconventionnelle suppose nécessairement l'existence d'une demande principale. Or, Johner ayant adhéré à la demande principale de Hurni, celle-ci n'existe plus au procès; il n'en reste plus rien et le juge n'a plus à se prononcer sur elle; aucune demande reconventionnelle ne saurait dès lors s'y rattacher. Si Johner prétendait être en droit de demander lui-même la résiliation, il devait, ce qu'il n'a pas fait, conclure à libération de la demande de Hurni puis, reconventionnellement, à l'admission, en sa faveur, du droit à la résiliation.

Admettre, dans cette situation, ainsi que le fait l'arrêt dont